

Der »Verband der Fachpresse« hat aber diese Kontrollrechnung, trotzdem sie mit größter Sorgfalt vorgenommen wurde, nicht als ausreichend für die Erhebung so schwerer Vorwürfe gegen das Reichsschatzamt erachtet, und er hat mittels direkter Rundschreiben die deutschen Fachzeitschriftenverleger, soweit ihm deren Adressen zugänglich waren, um statistisches Material ersucht. Bis zur Abfassung dieser Denkschrift waren die Antworten von 580 Zeitschriften eingegangen, die folgende Grundlagen ergeben würden:

Es haben einen Anzeigenpreis

| | |
|------------------------------|--------|
| bis 10 s pro Zeile | 2,38% |
| „ 20 s „ „ | 16,67% |
| „ 25 s „ „ | 12,64% |
| „ 30 s „ „ | 31,32% |
| „ 40 s „ „ | 18,13% |
| „ 50 s „ „ | 13,00% |

Hiernach haben also 81,14% einen Zeilenpreis von 10—40 s. Von mehr als 94% wird der Preis von 54,3 s nicht erreicht, den das Reichsschatzamt seiner Berechnung zu grunde gelegt hat.

Über den Umfang der Anzeigenteile wurde festgestellt:

| | |
|---------|------------------------------------|
| 9,3 % | haben weniger als 1 Seite Inserate |
| 34,7 % | „ 2 bis 5 Seiten |
| 22,38 % | „ 6 „ 10 „ |
| 14,67 % | „ 11 „ 15 „ |
| 6,62 % | „ 16 „ 20 „ |
| 8,59 % | „ 21 „ 30 „ |
| 3,04 % | „ 31 „ 50 „ |
| 0,70 % | „ über 50 „ |

Also 66,38 Prozent bleiben unter dem vom Reichsschatzamt angenommenen Durchschnitt von 10,6 Seiten!

Es darf hieraus geschlossen werden, daß das Erträgnis der Anzeigensteuer sogar noch hinter dem vom Verbands der Fachpresse oben ausgerechneten Betrage nennenswert zurückbleiben würde.

Kleine Mitteilungen.

*** Zum Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes.** (Vergl. Nr. 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271, 273, 276, 277, 278, 280, 282, 283, 284 d. Bl.) — In der Papierzeitung widmet A. Hugo Meyer, Schöneberg, der drohenden Anzeigensteuer eine Betrachtung und hebt deren besondere Gefahren für die illustrierten Zeitschriften hervor, deren unvermeidlichen Rückgang vor allem in technischer Vollendung er wie andere voraussieht. Materiell würden, neben diesen Zeitschriften selbst, deren Angestellte, die Druckereien, die zeichnenden Künstler, die vielen graphischen Kunstanstalten und alle Mitarbeiter bislang reichlich beschäftigter, blühender Gewerbe zunächst zu leiden haben. — »Aber«, so schließt er, »auch das Publikum wird darunter leiden; denn die künstlerische Kost, die es in den illustrierten Zeitschriften findet, wird verwässert. Gerade unsere besseren illustrierten Zeitschriften halfen bis jetzt hohe kulturelle Aufgaben erfüllen, indem sie Bildung, Wissen und die Kunst in das Volk tragen. Was hier der Staat an Steuern herauszudrücken hofft, steht in gar keinem Verhältnis zu den Verlusten, die er durch die Erhebung dieser Steuer weiten Volksschichten zufügt. Darum fort mit der Anzeigensteuer!

»Gerade vor einem Jahre bedauerte der Deutsche Kaiser der Deputation der englischen Verleger gegenüber, daß die englischen Zeitschriften in vielem besser seien als die unsrigen, und er wünschte, daß wir jene bald erreichen möchten. Und heute bietet man uns diese in England unbekannteste Steuer!«

Vom amerikanischen Buchhandel. — Am 20. Oktober d. J. feierte die große deutsche Buchhandlungsfirma Schaefer & Koradi in Philadelphia den Gedenktag ihres sechzigjährigen Bestehens. An diesem Tage hatte im Jahre 1848 Ernst Schaefer, einer der vielen deutschen Flüchtlinge jener Zeit, sein Geschäft in der »Achten Straße« in der Gegend, wo jetzt die Firma Lit Brothers ihr Heim hat, errichtet. Drei Jahre später trat Rudolf Koradi als Teilhaber ein, worauf die Firma ihren Namen in Schaefer & Koradi änderte. Vom Beginn ihres Bestehens widmete sich die Firma der Herausgabe von alten Klassikern, Bibeln und Gebetbüchern, Nachschlagebüchern und ähnlichen gangbaren Werken,

alle in deutscher Sprache, die zu ihrer Zeit große Verbreitung fanden und von denen noch heute manche sich als gediegene Grundpfeiler des Geschäfts bewähren. Ihr jetziges Heim an der Ecke der Wood Street hat die Firma seit 1853 inne. Ernst Schaefer starb im November 1878, Rudolph Koradi im November 1907; seitdem wird das Geschäft unter der alten Firma von Walter R. Schaefer, dem einzigen Sohne des Gründers, fortgeführt. (Nach: »The Publishers' Weekly« [New York].)

*** Der Schriftsteller Max Dunkel (Max Treu).** (Vgl. Nr. 262 d. Bl.) — Wir empfangen folgende Aufforderung zur Veröffentlichung: (Red.)

Der Schriftsteller Max Dunkel genannt Treu hat sich im September und Oktober d. J. in Salzburg, Innsbruck, München und Göttingen von Buchhändlern Darlehne von 20—30 s zu verschaffen gewußt unter Umständen, welche auf betrügerische Absicht schließen lassen. Dunkel befindet sich deswegen in Untersuchungshaft.

Ich ersuche um gefällige schnelle Mitteilung zu den hiesigen Akten 4J 1659/08, falls Dunkel noch andere Firmen geschädigt hat.

Göttingen, den 5. Dezember 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

*** F. Brudmann A.-G. (München) Filiale Berlin.** — Die Firma F. Brudmann A.-G. in München hat für ihre graphischen Abteilungen eine Filiale in Berlin errichtet und mit deren Leitung ihren Mitarbeiter Herrn Reinhold Bieg betraut. Das Bureau befindet sich: S.W., Friedrichstraße 16 (Handelsstätte Bellealliance), Fernsprecher Amt IV, 1262.

Australischer Bund. Bestimmungen über die Verzollung von Drucksachen mit Geschäftsanzeigen. — Die zurzeit für die Verzollung von Drucksachen mit Geschäftsanzeigen geltenden Bestimmungen sind folgende:

Reklamematerial unterliegt nach Nr. 356a des Tarifs einem Zoll von 6 Pence für 1 englisches Pfund oder 35 vom Hundert des Werts, jenachdem welcher Satz den höheren Ertrag bringt.

Dieser Zoll wird auch von Geschäftskatalogen, Preislisten, Rundschreiben und allem ähnlichen Reklamematerial erhoben, das mit der Post in einzelnen Abdrucken ankommt, vorausgesetzt, daß das Gesamtgewicht der von einer Person oder Firma mit derselben Post für jeden einzelnen Staat des Bundes ankommenden Einzelsendungen nicht weniger als 2 Pfund beträgt.

In Fällen, wo der Gesamtzoll für eine von einer Person oder Firma mit derselben Post für jeden einzelnen Staat des Bundes ankommende Anzahl Sendungen unter 1 Schilling bleibt, wird dieser Zoll nicht erhoben.

Der Zoll kann in folgender Weise entrichtet werden:

a) Das Gewicht der mit der gleichen Post für jeden einzelnen Staat abgehenden Sendungen kann von dem Absender zusammengezogen und der Gesamtzoll zum Satz von 6 Pence für das Pfund an den Deputy Postmaster General des Staates, für den die Sendungen bestimmt sind, eingesandt werden.

b) Der Zoll auf das Gesamtgewicht der mit derselben Post zum Versand kommenden Sendungen kann durch den in dem Bundesgebiet ansässigen Vertreter des Absenders an den betreffenden Deputy Postmaster General abgeführt werden.

c) Falls keiner der beiden vorgenannten Wege für die Entrichtung des Zolls gewählt werden sollte, wird er für jede Einzelsendung, wie folgt, berechnet und vom Empfänger eingezogen werden:

| | |
|---------------------------|----------|
| bis zu 3¼ Unzen | 1 Penny, |
| „ „ 6¼ „ | 2 Pce. |
| „ „ 9 „ | 3 „ |
| „ „ 12 „ | 4 „ |
| „ „ 14½ „ | 5 „ |
| „ „ 16 „ oder 1 Pfund 6 „ | „ |

Um den Genuß der Zollfreiheit zu erlangen, muß also der einzelne Absender seine wöchentliche Drucksachensendung für jeden der 6 Bundesstaaten (Neu-Südwaes, Victoria, Queensland, Südastralien, Westaustralien und Tasmanien) unter 2 Pfund halten. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, jedes einzelne Stück mit einer in die Augen fallenden Aufschrift

